

ECKART MEHLS

Die Beneš-Dekrete im historischen und aktuellen Kontext

Vorbemerkung

Der vorgegebene zeitliche Rahmen erfordert leider weitgehend eine Beschränkung auf eine thesenhafte Darstellung, auf wünschenswerte oder gar notwendige Differenzierungen und eigentlich notwendige Hinweise auf Begleitumstände etc. muss leider weitgehend verzichtet werden. Eine erste und mir besonders wichtig erscheinende These: Die Beneš-Dekrete sind, darauf sei mit Blick auf das Konferenzthema besonders hingewiesen, keineswegs als Ursache für »Flucht und Vertreibung« zu werten.

Zum historischen Kontext der Beneš-Dekrete

Da der Begriff »Beneš-Dekrete« von bestimmter Seite mit Vehemenz und dubioser Absicht immer wieder in den Mittelpunkt polemischer Angriffe gestellt wird, einige wenige Worte zur Begriffsklärung: Es handelt sich um eine spezifische Form legislativer Akte der im Verfassungsverfall (Folge der Zerschlagung des tschechoslowakischen Staates durch die faschistische Aggression) im Exil handelnden ČSR-Staatsmacht, d. h. Präsidentendekrete ohne formelles parlamentarisches Verfahren (mit der Maßgabe nachträglicher parlamentarischer Bestätigung unter den Bedingungen der wieder gewonnenen Eigenstaatlichkeit) zur notwendigen Regelung wichtiger Fragen des staatlichen Lebens (Verfassungsdekrete, Strukturfragen der Organisation der Exilorgane usw. usw.). Von den zu diesen Zwecken erlassenen insgesamt 143 Dekreten haben etwa 10 unmittelbar oder mittelbar mit Fragen und Regelungen von Problemen der von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition gegen Ende des Zweiten Weltkrieges verbindlich beschlossenen Aussiedlung der Deutschen aus dem Staatsgebiet der ČSR zu tun.

Wie allerdings damit in den Mechanismen zur Bildung öffentlicher Meinung umgegangen wird, dazu hier ein Auszug aus der millionenfach als Computersoftware gelieferten »seriösen« Microsoft® Encarta® Enzyklopädie 2003. © 1993-2002 Microsoft Corporation. Alle Rechte vorbehalten:

»Beneš-Dekrete, nach dem Ende des 2. Weltkrieges zwischen dem 19. Mai und dem 27. Oktober 1945 unter der Federführung von Edvard Beneš verfügte Erlasse zur Behandlung der in der Tschechoslowakei lebenden sudetendeutschen und ungarischen Minderheiten sowie der ehemaligen Kollaborateure mit den Nationalsozialisten.

Die Beneš-Dekrete sahen u. a. die »nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und

Eckart Mehls – Jg. 1935;
Historiker, Prof. Dr. sc. phil.;
bis 1992 Hochschullehrer
an der Sektion Geschichte
der Humboldt-Universität
zu Berlin

Vortrag, gehalten auf der
gemeinsamen Tagung von
Rosa-Luxemburg-Stiftung
und Christlicher Friedens-
konferenz »Münchener
Abkommen – Generalplan
Ost – Beneš-Dekrete.
Ursachen für Flucht und
Vertreibung in Osteuropa«,
Berlin, 15. Mai 2004.

Kollaboranten« vor, ferner »die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer« durch außerordentliche Volksgerichte sowie die »Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes«. Sofern sie nicht ohnehin bereits »nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben« hatten, wurden die »tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität« zu Ausländern erklärt und zur »Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und die Luftangriffe verursachten Schäden« zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die Beneš-Dekrete dienten Behörden und vielen Bürgern gleichermaßen als Freibrief für einen brutalen Rachefeldzug, der Millionen Menschen um ihr Eigentum und Tausende um das Leben brachte, und sie leiteten 1946 in die »geregelt« Vertreibung« der Sudetendeutschen und Ungarn aus der Tschechoslowakei über.«

Da es, wie man sieht, daran interessierten Kreisen gelungen ist, in der Öffentlichkeit eine weitgehende Gleichsetzung des verfälschten Begriffs der »Beneš-Dekrete« mit dem Problem der Um- bzw. Aussiedlung des größten Teils der deutschen Minderheit aus der ČSR zu konstituieren, sei hier der Versuch unternommen, thesenhaft einige historische Zusammenhänge und Hintergründe des angesprochenen Geschehens darzustellen. Ausdrücklich zu betonen: alle an sich notwendigen Auseinandersetzungen mit terminologischen Problemen (Sudetendeutsche, Vertreibung, Aussiedlung, Flucht, Umsiedlung, Bevölkerungstransfer, Abschub, aber auch »Böhmen«, »böhmische Kronlande« usw. usf.) müssen leider auf dem Altar der knappen Zeit geopfert werden.

Zu historischen Hintergründen

Reformation, Hussitenbewegung und -kriege, Konsolidierung des Absolutismus in der Habsburger Monarchie, Rivalitäten zwischen den Bestandteilen derselben, Formierung einer zunächst gar nicht vorwiegend national zu erfassenden Ständeopposition in den böhmischen Ländern bis hin zum berühmten Fenstersturz zu Prag 1618 seien einfach übergangen und nur erwähnt als Vorgeschichte der nach der Schlacht am Weißen Berge mit Vehemenz einsetzenden Gegenreformation und Abrechnung mit den aufmüpfigen »Böhmen«. Ein wesentliches Resultat war eine bis zur Existenzbedrohung des eigenständigen tschechischen Elements in den böhmischen Kronlanden führende Germanisierung nicht nur der politischen Verhältnisse, sondern auch des gesamten kulturellen und nationalen Lebens.

Das traditionelle Königreich Böhmen hatte de facto in der Habsburger Monarchie seine Selbständigkeit verloren, wurde unmittelbar über einen Statthalter regiert, alle wesentlichen administrativen Funktionen wurden von Wien aus besetzt, allgemeines Kommunikationsmittel als Amts- und Verkehrssprache war in Folge dessen Deutsch, die tschechische Sprache (fast nur noch von der Mehrheit der ländlichen und der niederen Schichten der städtischen Bevölkerung gesprochen) war in ihrer Existenz ernsthaft bedroht.

Ende des 18. und dann fast das ganze 19. Jahrhundert hindurch beobachten wir den Prozess der »tschechischen nationalen Wiederge-

burt«, verbunden mit dem endgültigen Zerfall der feudalen Strukturen und dem Aufkommen der kapitalistischen Produktionsweise, den Prozess der Herausbildung der modernen tschechischen Nation – zunächst primär als ein kultureller, dann immer stärker politische, soziale und ethno-kulturelle Dimensionen einbeziehend.

Dies ist der Hintergrund eines sich stetig zuspitzenden Konfliktes zwischen der *privilegierten deutschen Minderheit und der tschechischen Mehrheit*, über lange Zeit als »Sprachenstreit« die Geschichte der böhmischen Länder bestimmend, der bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts trotz vieler Ansätze keine befriedigende Lösung findet.

Zu ergänzen wäre hier nur noch: gegenüber Deutschland oder dem Deutschen Reich preußischer Prägung gibt es keinerlei Ambitionen einer auch nur irgendwie gearteten Annäherung, im Gegenteil, der von der preußischen Dominanz des nördlichen (nordwestlichen) Nachbarn ausgehende Pangermanismus wird als zunehmende Bedrohung empfunden. Auch seitens der deutschen Minderheiten ist alles Denken, Trachten und Streben auf Österreich als dem wirklichen Zentrum der Macht der k.u.k.-Monarchie gerichtet.

Der Erste Weltkrieg markiert das Ende eines längeren Prozesses der Entwicklung des Konzeptes staatlicher Eigenständigkeit. Es ist in erster Linie Masaryk, der angesichts der Tatsache, dass die k.u.k. Monarchie sich der Konzeption des die Existenz des Slawentums bedrohenden Pangermanismus voll angeschlossen hat, die Aussichtslosigkeit aller Wunschträume einer gesicherten Existenz der verschiedenen slawischen Völker Südosteuropas unter dem Schutz und innerhalb der Habsburger Monarchie erkennt und die Loslösung der böhmischen Kronlande aus der Monarchie und deren souveräne staatliche Existenz fordert und erfolgreich auch bei den Entente-Mächten propagiert. Eine Tschechoslowakische Republik in den Grenzen des historischen Königreichs Böhmen als Verwirklichung des von Präsident Wilson propagierten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung für die tschechische Nation (unter Einschluss der Slowaken) ist seine Vision, die dem Wunsch der Entente, die Mittelmächte dauerhaft zu schwächen, entgegenkommt. Die im Oktober 1918 proklamierte Tschechoslowakische Republik wird in diesem Sinne fester Bestandteil der auf den Pariser Vorortverträgen basierenden europäischen Nachkriegsordnung.

Die deutsche Minderheit, um den Verlust ihrer bisher eindeutig privilegierten Stellung im Staate besorgt, ist mehrheitlich von diesem Gang der Dinge verständlicher Weise nicht besonders angetan. Einige ihrer politischen Repräsentanten unternehmen den Versuch, das von Wilson propagierte »Selbstbestimmungsrecht der Völker« für die deutschsprachige Minderheit auf dem Staatsgebiet der neu entstandenen CSR in Anspruch zu nehmen und proklamieren die Selbständigkeit der vorwiegend von Deutschen bewohnten grenznahen Gebiete und deren Anschluss an ein erträumtes mitteleuropäisches deutsches Staatsgebilde – dass die ehemaligen Kriegsgegner der Mittelmächte dem ihre Zustimmung versagen und an der territorialen Integrität des nach den Ideen des »historischen Staatsrechts« konstruierten tschechoslowakischen Staates nicht rütteln lassen, ist konsequent und logisch.

Damit ist ein den tschechoslowakischen Staat belastender schwerer Konflikt vorprogrammiert. Die deutschen Separatisten werden

mit den verfügbaren staatlichen Mitteln an der Realisierung ihrer Pläne gehindert, diese hinwiederum versagen dem Staat, in dem sie leben, ihre Mitarbeit und Mitwirkung. Am Beginn ihrer parlamentarischen Arbeit, die ohne ihre Beteiligung an der Schaffung der notwendigen Grundlagen (sprich Verfassungsdiskussion) sich entwickelt, steht die wiederholte »staatsrechtliche Erklärung« etwa der Deutschnationalen Partei, abgegeben von deren führendem Vertreter von Lodgman (nach 1945 wiederum führend, nämlich in der sudetendeutschen Landsmannschaft), dass man die rechtswidrige Verweigerung des »Selbstbestimmungsrechtes« für die Deutschen in der Tschechoslowakei nicht anerkennen könne und daher alles tun werde, es nicht nur einzufordern, sondern es auch verwirklicht zu sehen. (Er hat die Kühnheit, im Parlament zu verkünden, dass Hochverrat die heilige Pflicht der national gesinnten Deutschen sei!). Etwas anders, aber nicht weniger deutlich, äußert sich 1925 Dr. Brunar, ebenfalls aus dem engeren Führungskreis der DNP:

»Die Deutsche Nationalpartei betrachtet den Kampf, den das Deutschtum auf historischem Boden Böhmens, Mährens und Schlesiens zu führen genötigt ist, als Schicksalsfrage des Gesamtdeutschtums überhaupt und führt daher diesen Kampf nicht allein zu dem Zwecke, um das Volkstum der 3 1/2 Millionen Sudetendeutschen innerhalb eines eventuell geänderten tschechoslowakischen Staates zu erhalten, sondern um die Möglichkeit vorzubereiten, daß unsere sudetendeutsche Heimat einmal einen Teil des großen deutschen Volksstaates in Mitteleuropa bilde.« (Dr. Heinrich Brunar: Der Kampf der Sudetendeutschen, Wiener Neueste Nachrichten, 25. 12. 1925; zit. bei: J. W. Brügel, Tschechen und Deutsche. 1918 – 1938, München 1967, S. 182)

Diesem von völkischem Denken ausgehenden Grundkonzept stand das Bemühen der einflussreichen tschechischen Politiker Masaryk und Beneš gegenüber, die neu entstandene tschechoslowakische Republik zu einem modernen demokratischen Staat im Rahmen diesbezüglicher Vorstellungen jener Zeit auszugestalten: Im Mittelpunkt der Politik (und der Verfassungsordnung) standen für sie nicht »Volkstum« oder »Volksgruppen«, sondern Bürger (unterschiedlicher Nationalität), deren Verhältnis zum und Stellung im Staat sich durch verfassungsmäßig garantierte bürgerliche Rechte (unter strikter Einhaltung des vom Völkerbund entwickelten Minderheitenschutzes) bestimmen sollte. Dass dies eine weitgehende Entprivilegierung der vormals bestimmenden Position der Deutschen (österreichischer Prägung!) in den böhmischen Ländern mit sich brachte, ist folgerichtig – und eine der eigentlichen Ursachen für die Zuspitzung der Konflikte. An dieser Stelle drei knappe Feststellungen:

Erstens: Die ČSR der Zwischenkriegszeit wies (ungeachtet eines real bestehenden Problems nationalistischer Konfrontation von *beiden Seiten*) unter dem Gesichtspunkt der Realisierung der vertraglich übernommenen Pflichten aus dem Minderheitenschutz (auch mit dem Blick auf ganz Mittel- und Osteuropa) einen anerkannt hohen Standard auf. Alle Versuche, das Problem der deutschen Minderheit unter völkischen Gesichtspunkten durch Beschwerden bei Organen des Völkerbundes zu internationalisieren, scheiterten, da diese in Genf nicht einmal angenommen wurden.

Zweitens: Während der 20er Jahre gewann auch unter den Angehörigen der deutschen Minderheit die Erkenntnis Raum, dass der offizielle Ansatz der tschechoslowakischen Politik zur Lösung der real bestehenden Probleme des Zusammenlebens von Bürgern unterschiedlicher Nationalität echte Chancen des Sich-Einrichtens und der konstruktiven Mitgestaltung eines gemeinsamen Staates bot (Stichwort: aktivistische Politik).

Drittens: Die für die mehrheitlich von deutscher Bevölkerung bewohnten Grenzgebiete besonders katastrophalen Folgen der Weltwirtschaftskrise und der zunehmende direkte Einfluss auf Haltung und Denken aus dem »Reich« nach der Errichtung der faschistischen Diktatur erwiesen sich als besonders wirksam für das Vordringen völkisch motivierter Konfrontationspolitik und raschen Gewinn von Einfluss und Geltung der Vertreter der nun ganz auf das »Reich« orientierten Irredenta.

Konrad Henlein (»Führer« der nach dem wegen staatsfeindlicher Betätigung erfolgten Verbot der DNSAP ins Leben gerufenen Sudetendeutschen Heimatfront, ab 1935 SdP) fasste das Grundkonzept der vielschichtigen Politik seiner »Bewegung« 1941 in einer Rede in Wien (und in ähnlicher Weise auch andernorts) wie folgt zusammen:

»Als während der großen Verfolgungswelle im Herbst 1933 die Führer der DNSAP mich aufforderten, die politische Führung des Sudetendeutschums zu übernehmen, sah ich mich vor die große Frage gestellt: soll die nationalsozialistische Partei illegal weitergeführt werden oder soll die Bewegung getarnt und nach außen hin voller Legalität den Kampf um die Selbstbehauptung des Sudetendeutschums und die Vorbereitung für die Heimholung ins Großdeutsche Reich führen. Für uns Sudetendeutsche blieb nur die Wahl des zweiten Weges ... Gewiß, und auch darüber muß in diesem Zusammenhang einmal offen gesprochen werden, wäre es viel leichter gewesen, an Stelle dieses harten, nervenverzehrenden Kampfes die heroische Geste zu wagen, von vornherein das Bekenntnis zum Nationalsozialismus auszusprechen und in die tschechischen Kerker zu gehen. Ob aber durch ein solches Verhalten auch die politische Aufgabe der Zerschlagung der Tschechoslowakei als Sperrfort im Bündnisgürtel gegen das Deutsche Reich so leicht gelöst worden wäre, das erscheint mir zweifelhaft. Jedenfalls steht fest, daß es dem Sudetendeutschum im Ablauf weniger Jahre gelungen ist, die innere Stabilität der Tschechoslowakei so gründlich zu gefährden und ihre inneren Verhältnisse so sehr zu verwirren, daß sie im Sinne der sich anbahnenden Neuordnung des Kontinents zur Liquidation reif wurde. Die Voraussetzungen für meine Aufgabe waren denkbar schwierig. Das Volk war vielleicht bereit, aber es fehlte an Mitarbeitern, denn durch die brutalen Bestimmungen des Parteiauflösungsgesetzes konnten mir die Männer nicht zur Seite stehen, die in der DNSAP reiche politische Erfahrung gesammelt hatten. ... Wir wußten, daß wir nur siegen konnten, wenn es uns gelang, aus den 3 1/2 Millionen Sudetendeutschen 3 1/2 Millionen Nationalsozialisten zu machen, und mußten doch zunächst nach außen hin, um das Zugreifen der tschechischen Behörden und die Auflösung hintanzuhalten, unsere Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus ableugnen. Das war die größte seelische Belastungsprobe, der ich meine Gefolgschaft

1 Beleg dafür insbesondere der Aufruf Henleins vom 15. 9. 1938 im Zuge der bewussten Zuspitzung der sog. Sudetenkrise:

Aufruf

von Konrad Henlein (SdP) an die sudetendeutsche Bevölkerung:
 »Wir wollen heim ins Reich!«,
 1938, 15. September
 Meine Volksgenossen!
 Als Träger Eures Vertrauens und im Bewußtsein meiner Verantwortung stelle ich vor der gesamten Weltöffentlichkeit fest, daß mit dem Einsatz von Maschinen-gewehren, Panzerwagen und Tanks gegen das wehrlose Sudetendeutschum das Unterdrückungssystem des tschechischen Volkes seinen Höhepunkt erreicht hat. Dadurch hat das tschechische Volk aller Welt vor Augen geführt, daß ein Zusammenleben mit ihm in einem Staate endgültig unmöglich geworden ist. Die Erfahrungen einer zwanzig-jährigen Gewaltherrschaft und vor allem die schweren Blutopfer der letzten Tage verpflichten mich, zu erklären:
 1. Im Jahre 1919 wurden wir bei Vorenthaltung des uns feierlich zugesicherten

aussetzen mußte. In wundervoller Disziplin und in unerschütterlichem Vertrauen zu mir haben meine Kameraden begriffen, worum es ging, und hinter den taktischen Zügen eines mir aufgezwungenen politischen Handelns das große Ziel unseres Weges gesehen, der heimführen mußte in das Reich Adolf Hitlers ...« (zit. nach: Brügel, Deutsche und Tschechen, S. 257).

Angemerkt sei, dass dieser Linie einer die ČSR destabilisierenden Politik, die als ein Strang des historischen Geschehens letzten Endes direkt zum Münchener Diktat 1938 führte, eine wachsende Mehrheit der deutschen Minderheit in den Grenzgebieten der ČSR willig und aktiv folgte: 1935 67 % der Stimmen (der deutschen Wähler) für die SDP, 1938 über 90 %.

Fragestellungen und detailliertere Erläuterungen zum Problemkreis endgültige Zerschlagung des tschechoslowakischen Staates, Errichtung des ersten Okkupationsregimes der Nazis, Ziele und Methoden der rassistisch geprägten Besatzungspolitik seien hier ausgeklammert, da als weitgehend bekannt voraus zu setzen.

Mit dem Hinweis darauf und dem Verweis auf die Rolle der deutschen Bürger der ČSR bei deren Destabilisierung und Zerschlagung wird allerdings verständlich, dass für alle Überlegungen verantwortlicher politischer Kreise der Tschechoslowakei und ihrer Verbündeten die Frage nach der Möglichkeit bzw. den Modalitäten des Zusammenlebens der überwiegenden Mehrheit der Bürger der ČSR mit den Angehörigen der deutschen Minderheit zu einem Kernproblem des Nachdenkens und politischer Planungen für die Zeit nach dem Ende der Okkupation wurde. Die von den völkisch-nationalistischen Kreisen der deutschen Minderheit in der ČSR zunehmend prononcierter vertretene und auch aktiv im Ausland propagierte These, dass ein Zusammenleben mit den Tschechen Ruhe und Frieden in Europa untergrabe und daher unmöglich sei¹, setzte sich auch zunehmend in politisch verantwortlichen Kreisen des Widerstandes in der Tschechoslowakei, des politischen Exils und vor allem auch der Mächte der Anti-Hitler-Koalition als Ausgangspunkt für Nachkriegslösungen durch. Gab es anfangs, vor allem seitens des Exilpräsidenten Benes, noch Überlegungen, Bevölkerungstransfer und partielle Gebietsabtretungen im Interesse der Stabilisierung der Verhältnisse in einem erneuerten tschechoslowakischen Staat zu kombinieren, setzte sich spätestens ab 1942, nicht zuletzt aktiv mit entwickelt von politischen Kreisen im Umfeld des britischen Foreign Office, die Position durch, dass die territoriale Integrität der Tschechoslowakei in den Vorkriegsgrenzen (und damit in der Tradition der Einheit der böhmischen Kronlande) nicht angetastet werden könne.

Artikel XIII des Potsdamer Abkommens der Siegermächte enthält, wie bekannt, die dieser Position entsprechende Beschlussfassung.

Damit ist klar gestellt, dass die Aussiedlung des größten Teils der deutschen Minderheit aus der ČSR nicht etwa auf tschechoslowakische Rechtsakte zurück zu führen ist, sondern auf Beschlüsse der Mächte der Anti-Hitler-Koalition. Wenn überhaupt von einer Rolle der Beneš-Dekrete in diesem Zusammenhang die Rede sein kann, dann nur insofern, als ein ganz geringer Teil von ihnen gewissermaßen den konkreten Prozess der Durchführung dieses Beschlusses betraf.² Von den insgesamt 143 präsidentialen Dekreten haben, wie be-

Rechts auf Selbstbestimmung gegen unseren Willen in den tschechischen Staat gezwungen.

2. Ohne jemals auf das Selbstbestimmungsrecht verzichtet zu haben, haben wir unter schwersten Opfern alles versucht, im tschechischen Staat unser Dasein zu sichern.

3. Alle Bemühungen, das tschechische Volk und seine Verantwortungsträger zu einem ehrlichen und gerechten Ausgleich zu bewegen, sind an ihrem unversöhnlichen Vernichtungswillen gescheitert.

In dieser Stunde der Not trete ich vor Euch, das deutsche Volk und die gesamte zivilisierte Welt und erkläre: Wir wollen als freie deutsche Menschen leben! Wir wollen wieder Friede und Arbeit in unserer Heimat! Wir wollen heim ins Reich! Gott segne uns und unseren gerechten Kampf! Quelle: Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918-1945.; Reihe D, Bd. II; Baden-Baden 1950, S. 639 f.

zit. nach: Fritz-Peter Habel: *Dokumente zur Sudetenfrage ...*, S. 217.

2 Dieser Hinweis soll nicht bedeuten, dass die Aussiedlung des größten Teils der deutschen Minderheit etwa »gegen« den Willen der maßgeblichen tschechoslowakischen politischen Kreise erfolgte. Eine entsprechende Bestimmung der der künftigen Politik zu Grunde zu legenden Positionen erfolgte verbindlich in dem auf den bis zu diesem Zeitpunkt mit den Alliierten herbeigeführten Abstimmungen beruhenden »Kosicer Programm« der Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken vom 5. April 1945.

reits gesagt, nur etwa 10 einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu den Deutschen auf dem Staatsgebiet der ČSR, wobei in keinem von ihnen von einer Aussiedlung, Abschub oder gar Vertreibung der Deutschen (und/oder Ungarn) die Rede ist. Bei den wenigen Dekreten, die in diesem Zusammenhang zu behandeln wären (und die zum Ausgangspunkt einer breiten Kampagne gegen diese sowie zur Umwandlung eines staatsrechtlich zwar interessanten, aber eigentlich ganz normalen Problems in einen nur noch pejorativ gemeinten Kampfbegriff wurden), handelt es sich um Eigentumsfragen, strafrechtliche Verantwortung für antistaatliche Tätigkeit zur Zeit der Besatzung und die Staatsbürgerschaft eines genau definierten Personenkreises regelnde Präsidialdekrete. Eine Sonderstellung nimmt das in diese Kampagne einbezogene Gesetz Nr. 115 vom 8. 5. 1946 ein, das mit den Beneš-Dekreten absolut nichts zu tun hat, da es sich um ein im normalen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren verabschiedetes Gesetz handelt.

Allen Dekreten ist, um es vorweg zu sagen, gemeinsam, dass sie sich nicht exklusiv gegen eine ethnisch definierte Bevölkerungsgruppe richteten. Das am 19. Mai 1945 erlassene »Dekret über die Ungültigkeit einiger eigentumsrechtlicher Regelungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung von Eigentumswerten der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure sowie einiger Organisationen und Institute« (so die dem Originaltitel etwas unelegant, dafür jedoch weitestgehend wörtlich entsprechende Übersetzung) verfügt die Enteignung (Nationalisierung) von »staatlich unzuverlässigen Personen«, bei deren Definition (§ 4 des Dekrets) als erstes »Personen deutscher oder ungarischer Nationalität« genannt werden. Es folgen im Buchstaben b) dieses Paragraphen über mehr als 10 Druckzeilen des Textes weitere Personengruppen und Organisationen, die unter den Begriff der »staatlich unzuverlässigen Personen« (also natürliche und juristische) eingeordnet werden. In allen Fällen werden im Übrigen von den verfügten Maßnahmen jene Bürger der ČSR deutscher oder ungarischer Nationalität ausdrücklich ausgenommen, die sich aktiv für den Erhalt und die Wiedergewinnung der Freiheit und Unabhängigkeit der ČSR eingesetzt haben. Darauf hinzuweisen halte ich insbesondere für notwendig, um entschieden den infamen Versuchen der Vertreter von Vertriebenenverbänden entgegen zu treten, die »Beneš-Dekrete« mit den Nürnberger Rassegesetzen der Nazis gleich zu setzen oder sie in den in jüngster Zeit besonders akut gewordenen Problemkreis »ethnischer Säuberungen« einzuordnen.

Da es den Rahmen möglicher Erörterungen der Problemstellung völlig sprengen würde, auf alle Dekrete, die einen Bezug zur Aussiedlung der in den großen Kreis der »staatlich unzuverlässigen Personen« eingeordneten Deutschen haben, im Einzelnen einzugehen, sei mir gestattet, auf einige übergreifende Fragen, die in der Tat Gegenstand einer ausgewogenen historisch-kritischen Analyse und Wertung sein sollten, in aller gebotenen Kürze einzugehen.

In diesem Sinne einige Bemerkungen zu dem *Problemkreis Eigentumsfragen* in den Beneš-Dekreten:

Zunächst nochmals die Feststellung, dass die die Eigentumsfrage berührenden Dekrete sich nicht ausschließlich und in erster Linie ge-

gen die traditionell auf dem Staatsgebiet der ČSR lebenden Deutschen und Ungarn richteten. Sofern allerdings das Eigentum »der Deutschen« angesprochen ist, wäre auf die aus meiner Sicht juristisch wohl nachvollziehbare Position der Tschechischen Republik zu verweisen, dass, abgesichert durch Vereinbarungen der Pariser Reparationskonferenz, das Eigentum der deutschen Staatsbürger auf dem Gebiet der reparationsberechtigten Staaten einzubeziehen ist in das »deutsche Eigentum«, durch dessen Konfiskation bei klarer Rechnungslegung gegenüber der den Prozess als Ganzes überwachenden internationalen Reparationskommission ein Teil der Reparationsforderungen abgedeckt werden sollten. Die Bundesrepublik Deutschland hat in diesem Zusammenhang mit mehreren Verträgen (Bonner Verträge 1952, Pariser Verträge 1954 und 2+4 Vertrag 1990) das Verfahren grundsätzlich anerkannt und auf Vermögensforderungen gegenüber anderen Staaten im Zusammenhang mit den Kriegs- und Nachkriegsregelungen ein für allemal verzichtet. Wie mit Forderungen nach Entschädigung von reparationsberechtigten Staaten enteigneter Deutscher innerhalb der deutschen Rechtsordnung umzugehen ist, ist eine Frage, für deren Beantwortung ich mich als Historiker nur bedingt kompetent halte, allerdings meine ich, dass die betreffenden Staaten (also etwa Polen und Tschechien) in keinem Falle der richtige Adressat für privatrechtlich erhobene Restitutionsforderungen sind.

Wesentlich komplizierter und differenzierterer Antworten bedürftig scheint mir die im Zusammenhang mit den sogenannten »Beneš-Dekreten« in die Diskussion eingeführte These von der *Kollektivschuld der Deutschen* zu sein. Auf zwei Aspekte möchte ich ausdrücklich verweisen:

Erstens: So undifferenziert, wie diese These von nicht wenigen Seiten vertreten wird, ist sie nicht haltbar. Eine genaue Analyse des historischen Materials führt m. E. zu dem Schluss, dass den mit der Aussiedlung der Deutschen und den in diesem Zusammenhang zu betrachteten Dekreten nicht in erster Linie die Idee einer *kollektiven Bestrafung*, sondern der Versuch einer politischen Lösung eines Problems, das allerdings durch das Verhalten der übergroßen Mehrheit einer Bevölkerungsgruppe für die damalige ČSR existenzielle Bedeutung erhalten hatte, im Interesse der Sicherung der künftigen Stabilität der staatlichen Existenz zu Grunde lag. Und in diesem Zusammenhang ist stets die historische Einbettung jenes dramatischen Geschehens mit zu denken.

Zweitens ist in die Betrachtung mit ein zu beziehen, dass (und darauf sei hier auch im Vorgriff auf etwas später noch zu behandelnde Aspekte bereits hingewiesen) die Situation jener unmittelbaren Nachkriegszeit natürlich nicht die Bedingungen dafür bereithielt, theoretisch Konzipiertes auch im Alltag jener Zeit Realisiertes werden zu lassen. Ich will hier völlig unberücksichtigt lassen, wie weit der Vorwurf berechtigt ist, dass sich die Gesellschaft unseres Nachbarlandes Tschechien angeblich schwer getan hat, sich mit den auch tragischen und bitteren Begebenheiten jener Zeit auseinander zu setzen – es sei jedoch ausdrücklich fest gestellt, dass im heutigen Rückblick auf die sogenannte »wilde Vertreibung« in den ersten Nachkriegswochen mit ihren Übergriffen, undifferenzierten, die Ge-

bote humanitären Verhaltens eklatant verletzenden, auch verbrecherischen Übergriffen auf die ehemaligen Mitbürger eine Sichtweise Oberhand gewonnen hat, wie sie den Vertretern der Vertriebenenverbände, die, gar nicht zu sprechen von einer Entschuldigung, nicht einmal fähig sind, sich wenigstens zu einem Bekenntnis kollektiver Scham für die bewusste und aktive Unterstützung eines verbrecherischen Systems durch die Mehrheit der »Sudetendeutschen« durchzuringen, moralisch haushoch überlegen ist.

Schließlich halte ich es für angebracht, wenigstens einigen wenigen Bemerkungen zu dem in den Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten gebrachten Gesetz Nr. 115/1946 vom 8. 5. 1946 Raum zu geben. In völliger Verdrehung der Tatsachen wird dieses lange nach Beendigung der Zeit der Präsidialdekrete vom Parlament der ČSR in ordnungsgemäßem Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetz von den Trägern der gegenwärtig virulenten antitschechischen Kampagne nicht nur tendenziös und falsch als »Straffreistellungsgesetz« bezeichnet (damit suggerierend, dass *künftig* zu begehende Straftaten von der Verfolgung frei zu stellen sind, also zu solchen aufgefordert wird), sondern auch der Hintergrund seiner Entstehung und sein eigentlicher Zweck bewusst und böswillig schlicht falsch dargestellt wird. So z. B. auf der Internetseite des BdV in einer Zusammenstellung der sogenannten Beneš-Dekrete, wo es in einem Kommentar zu dem veröffentlichten Text heißt:

»Mit diesem Gesetz mißachtet die Tschechoslowakische Republik allgemein gültige, sittliche Grundsätze und stellt sich gegen das europäische Rechtsempfinden, denn es werden Straftatbestände, wie Mord, Vergewaltigung und Raub für nicht strafbar erklärt. Das Dekret schützt vor allem diejenigen Täter vor einer Strafverfolgung, deren Taten begangen wurden zwischen Anfang Mai und Ende Oktober 1945, also in der Zeit als die Deutschen in der Tschechoslowakei vogelfrei waren, und in der zahllose grausame Verbrechen an Männern, Frauen, Kindern und Greisen verübt wurden, nicht mitgezählt die Racheakte an Tausenden Soldaten und den durch Böhmen und Mähren flüchtenden Schlesiern.

Der im Text des Dekrets verwendete Begriff ›Vergeltung‹ dient letztlich nur als eine Art Rechtfertigung der Unrechtshandlungen und zur Gewissenserleichterung. Der überwiegende Teil der tschechischen Bevölkerung war an den durch die Beneš-Dekrete veranlaßten Untaten nicht aktiv beteiligt.«

Ich habe auf den letzten Satz in diesem Zitat bewusst nicht verzichtet, um auf eine der ganz typischen Methoden der Meinungsmanipulation der Autoren solcher Texte hin zu weisen: so ganz nebenbei, noch dazu in einem »versöhnlichen« Kontext, wird die Formulierung untergeschoben: »durch die Beneš-Dekrete veranlasste Untaten«. Doch das nur nebenbei.

Zur Sache selbst einige notwendige Bemerkungen unter Verweis darauf, dass in der tschechischen diesbezüglichen Literatur zwei m. E. in ihrer Sachlichkeit und kritischen Distanz besonders zu würdigende Analysen bei einer ausführlicheren Behandlung des Themas unbedingt heran zu ziehen wären.³

Als *Erstes* ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, wie mit im gegen die Okkupanten geführten Kampf vollführten Handlungen, die

3 Václav Pavlíček: O amnestiích, zákonu č. 115/ 1946 Sb. a aktech odporu proti Německu, in: Václav Kural (u. Koll.): Studie o sudetoněmecké otázce, Praha 1996. S. 151 ff.; Jan Hon, Jirí Sítler: Trestněprávní důsledky událostí v období německé nacistické okupace Československa a v době tesne po jejím skončení a jejich řešení (Zákon 115/46 z 8. května 1946, jeho geneze, uplatňování a kritika), in: Ebenda, S. 165 ff.

rein formal nach den bestehenden Gesetzen eine strafbare Handlung darstellen, umzugehen sei, nicht ein Spezialproblem etwa nur der ČSR war, sondern für viele vom faschistischen Deutschland überfallene und besetzte Länder zutraf. Dabei ging es nicht nur um Handlungen gegen Leib und Leben von Okkupanten, Kollaborateuren und Verrätern, sondern auch um einen breiten Formenkreis der Zerstörung materieller Werte (Sabotage) oder »unkonventioneller« Methoden der materiellen Sicherstellung der Handlungsfähigkeit aktiver Widerstandskämpfer (Requirierungen der verschiedensten Art). Gesetze zur Nichtanwendbarkeit der bestehenden Strafgesetze auf in diesem Kontext begangene »Straftaten« sind Bestandteil des Rechtssystems fast aller europäischen Länder in der unmittelbaren Nachkriegszeit (etwa Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen).

Zweitens ist entgegen der bewusst unwahren Behauptung der Vertriebenenpropagandisten sachlich festzustellen, dass der Zeitraum, auf den sich das Gesetz bezieht, nicht eine angebliche Zeit der »Vogelfreiheit« der Deutschen zwischen Mai 1945 und Oktober 1945 war. Der § 1 des Gesetzes bestimmt, dass eine normalerweise nach tschechoslowakischem Recht strafbare Handlung, wenn sie zwischen dem 30. September 1938 und dem 28. Oktober 1945 im Zusammenhang mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit begangen worden oder Ausdruck der Sehnsucht nach gerechter Vergeltung für Taten der Okkupanten und ihrer Helfershelfer war, strafrechtlich nicht zu verfolgen ist. Der angegebene Zeitraum wird begrenzt durch den Beginn der faschistischen Aggression (Münchener Abkommen) und den Tag der Wiederherstellung der normalen Staatlichkeit der ČSR nach Okkupation und revolutionärer Nachkriegszeit (Zusammentritt des Provisorischen Nationalversammlung). Die Einbeziehung des Zeitraumes Mai bis Oktober 1945 in diesen Ausnahmezeitraum gibt berechtigten Anlass zu Nachfragen und kritischer Wertung, vergessen werden sollte jedoch nicht, dass eben gerade in dieser Zeit in der Tat von einem normal funktionierenden Staatswesen noch kaum die Rede sein konnte.

Drittens ist hinzu zu fügen, wie insbesondere in den genannten Studien ausführlich dargelegt wurde, dass ungeachtet der sehr unbestimmten und damit problematischen Formel von der »berechtigten« Vergeltung, die man sicher hätte präziser fassen können, weder Gesetzgeber noch Judikatur das Gesetz Nr. 115 als »Freibrief für Gewalttaten« verstanden. Es gibt nachweislich erhebliche Bemühungen, alle Arten von in Frage kommenden Handlungen »aus niedrigen und unehrenhaften« Motiven keinesfalls von der Strafverfolgung frei zu stellen – wie allerdings auch zu konstatieren ist, dass in der politischen und juristischen Praxis eine konsequente Verfolgung von gewalttätigen Übergriffen gegen die Angehörigen der auszusiedelnden deutschen Minderheit nicht stattfand. Dies hängt allerdings weniger mit der Existenz des Gesetzes Nr. 115 zusammen, als mit der Tatsache, dass im Rahmen einer sehr emotionalisierten und im Gefolge der Besatzung und Wirren des Kriegsendes allgemein brutalisierten Atmosphäre eine Vielzahl eigentlich justiziabler Fälle gar nicht erst die Gerichte erreichte. Auf die Bemühungen der politischen Führung, sich öffentlich mit den unter dem Stichwort »Gestapismus« eine Rolle spielenden Ausschreitungen auseinander zu setzen, sei hier lediglich verwiesen.

Zum Themenkomplex »Beneš-Dekrete« gehört eigentlich unverzichtbar die Frage der Vereinbarkeit der Beneš-Dekrete mit der in der EU gültigen Rechtsordnung. Ich muss aus Zeitgründen darauf verzichten, zumal die Geschichte mit dem 1. Mai 2004 dazu eine Antwort erteilt hat.

Zum aktuellen Kontext der Beneš-Dekrete

Eine letzte Bemerkung zum »aktuellen Kontext« sei mir allerdings noch gestattet, nämlich meine Sicht auf einige der Hintergründe der so erstaunlichen Virulenz des Streites um die Beneš-Dekrete.

Die Ursachen dafür sind sicher sehr komplex, wobei mehrere Ebenen eng miteinander verzahnt sind, eigentlich nur aus methodischen Gründen voneinander trennbar.

Als eine der Kernfragen sehe ich: Das Scheitern des unter dem Signum »sozialistische Revolution« unternommenen, das vorige Jahrhundert weitgehend prägenden Versuchs, das bestehende, weltweit verbreitet Unbehagen auslösende gesellschaftliche System zu überwinden, eine »neue Welt« zu schaffen. Das Verschwinden des zügelnden Widerparts, der fast schon nicht mehr erhoffte Sieg, eröffnete ungeahnte neue Möglichkeiten und ließ Beißhemmungen in den Hintergrund treten. Die Bundesrepublik Deutschland, die nun nicht nur die DDR los war, sondern auch die sowjetische Einflussnahme im Sinne nicht nur formal noch bestehender Viermächteverantwortung, konnte und wollte der Versuchung nicht widerstehen, sich angesichts neuer Manövrierfähigkeit selbst wie auch ihre Rolle in der Welt neu zu definieren. Und dies nicht nur im Bestreben, traditionellen Hegemonie-Leitbildern und -Vorstellungen von der Rolle Deutschlands gegenüber Osteuropa erneut zu folgen. Auch die Tatsache, dass Weltpolitik nun nicht mehr einen Systemkonflikt als primären Angelpunkt hatte, sondern sich stärker auf das Feld des Austragens von Konflikten, Widersprüchen und Positionskämpfen innerhalb der »freien Welt«, also der Gemeinschaft der Übriggebliebenen, verlagerte, beförderte das Bestreben, hinderlichen historischen Ballast abzuwerfen. Der verlockenden Möglichkeit, sich im Sinne der Verbesserung der eigenen Ausgangsposition vom Image eines europäischen (oder gar weltweiten) Störenfriedes zu befreien und sich trickreich einzureihen in eine große Gemeinschaft beklagenswerter Opfer der Geschichte, kam und kommt natürlich die Politik der Vertriebenenverbände geradezu ideal entgegen. Das seit der Verkündung der Charta der Heimatvertriebenen von der bundesdeutschen Öffentlichkeit weitgehend unwidersprochene Postulat von den Heimatvertriebenen als den »vom Leid dieser Zeit (des Faschismus und des Zweiten Weltkrieges) am meisten Betroffenen« wurde so unter den neuen Bedingungen zu einem geradezu idealen Einstieg in einen in Umfang, Konsistenz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit geradezu schockierenden Opferdiskurs, über den andererseits so viel wertvoll Kritisches öffentlich angeboten worden ist, dass darüber im Einzelnen jetzt und hier nicht weiter gesprochen werden soll. (Stichworte: Individualisierung und damit Entkontextualisierung persönlich leidvoller Erfahrungen)

Eine zweite wichtige Ebene im Ursachengeflecht sehe ich im Zusammenhang mit dem inzwischen erfolgten EU-Beitritt mittelost-

europäischer Staaten, also insbesondere Polens, Tschechiens und Ungarns. Die Gunst der Stunde, dass insbesondere jene Staaten, die traditionell im Focus der außenpolitischen Aktivitäten der Vertriebenenverbände standen, in der Rolle als Bittsteller vor der deutschen Tür standen, wurde zielstrebig, handwerklich meisterhaft und zumindest mit stillschweigend-wohlwollender Duldung der politisch maßgeblichen Kreise der Bundesrepublik als Gelegenheit zum neuerlichen Hervortreten in den Vordergrund öffentlicher Diskussionen genutzt. Forderungen nach Aufhebung der Beneš- und Bierut-Dekrete und als neue Variante der Erregung öffentlichen Interesses (und leider zu wenig Ärgernisses) die Forderung nach einem Zentrum gegen Vertreibungen in Berlin als Pendant zum Holocaust-Mahnmal erscheinen offensichtlich auch den »maßgeblichen politischen Kreisen« der Bundesrepublik als ein geeignetes Instrument, die bisherigen Beitrittskandidaten und jetzigen Neumitglieder der Union die ihnen zugemessene Bescheidenheit lehren zu helfen. (Volkstümlich ausgedrückt: ihnen zu zeigen, wo der Hammer hängt, und dafür öffentliche Unterstützung zu organisieren). Dass damit langfristig das Wiederaufleben alter Konflikte und das Entstehen neuer programmiert sind, ist ganz und gar unvermeidlich und stellt aus meiner Sicht schon heute eine schwere Hypothek für die Gemeinschaft in der Union dar.

Einen Teilaspekt dieser Problemstellung möchte ich noch besonders unterstreichen: Der sich über Jahre hin ziehende Beitrittsprozess Polens und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union bot sich in geradezu idealer Weise an, auf eine wichtige Erfolg versprechende und Erfolg bringende Erfahrung der seinerzeitigen Volkstumpolitik Henleinscher Prägung zurückzugreifen – auf den konsequenten Versuch der *Internationalisierung* des Problems. So, wie Henlein es durch seine zahlreichen Auftritte in England erreicht hatte, die deutsch-tschechischen Konflikte innerhalb der ČSR zu einem Problem des europäischen Friedens hoch zu stilisieren und damit wichtige Voraussetzungen für München 1938 zu schaffen, ist in den letzten Jahren nichts unversucht gelassen worden, das historische Problem des Bevölkerungstransfers zu einem gesamteuropäischen Problem der Erweiterung der EU zu machen – und dies ganz im Geiste der bereits zitierten Charta der Vertriebenen, die ja bekanntlich schon forderte, dass die *Völker der Welt die Mitverantwortung* am Schicksal der Heimatvertriebenen als der vom Leid dieser Zeit am schwersten Betroffenen empfinden sollen. Dass diese intensiven und aufwändigen Versuche nur zu sehr bescheidenen Resultaten geführt haben, sei zur Ehre der Organe der EU ausdrücklich vermerkt.

Auf eine *dritte Ebene* möchte ich nur mit einem Hinweis eingehen, ohne weitere ausführliche Argumentation: Wie seit Jahrzehnten ist die Obhutspflicht bestimmter politischer Kreise (und insbesondere der Regierung des Freistaates Bayern) in den innenpolitischen Machtrangeleien ein wichtiger Faktor, sich des Stimmpotenzials der Vertriebenen (und auch der nachgeborenen Erben des Heimatrechtes) zu versichern. Und so, wie die Rangeleien sich auf den Kulminationspunkt zu bewegen, wird auch im bevorstehenden Wahlmarathon die Politik der Vertriebenenverbände immer wieder eine besondere Rolle spielen.